denfchlag e Pendele ogen were hifebern, zeigt und ift. Uhr Jusel.

(Merres Bartholos c deibene ife beffee s Chie übernome rden bof er 1. D.

12ff. 48ft 5fl.30fm 51.24FF - fr.

8 fr. 8 fr. - fr. 2 ft.

elit: ffl Saber. brt: ffl. Saber :11

fl. Saber.

+44 ft. 3/4 Poth ulba,

biabria

commenced from the commence of the commence of

Calwund Neuenbürg.

Nro 66. 26. August 1837.

Amtliche Verordnungen und Befanntmachungen.

Die Ortsvorfieher werben bon nachfiehens dem Erlaß bes R. Steuerfollegiums mit dem Auftrag in Renntniß gesest, ben Wirthen hieven Eroffnung ju machen. Calm,

7. August 1837. R. Oberamt. Smelin. In Gemagheit Finang Meinisterial Erlaffes vom 18. d. De. wird fammtlichen Oberams tern , Rameralamtern und Umgelde Kommif. fariaten über die Auslegung bes Urt. 12 des Wirthschafts Abgaben Befejes, betreffend bas Giden ber Baffer te. Bolgendes ju erfennen gegeben:

1) Da nach bem legten Sage bes Urt. 8 des WirthfchaftsUbgaben Gefeges Die Bestime mungen wegen Controlirung ber Wirthfchaftse Abgaben Urt. 9 bis 13 nur auf Diejenigen Wirthe anmendbar find, beren Umgeldefculdigfeit durch Reller Untersuchung und Abftich ausgemittelt wird, gleichwohl aber die Ginhaltung der in Urt. 12 gegebenen Beffim: mung , wonach fammtliche Saffer in ben Rel lern ber in ber Abflichsbehandlung fiehenden Wirthe von ber orbentlichen Behorde geeeicht febn maffen, auch bon ben im Alfford fiebenben Wirthen verlangt werden muß, weil die am Schluffe ber Affordezeit wieder eintretende Abstichsbehandlung einen Buftand des Rellers und der Gaffer erfordert, der Die Behandlung des Wirths nach dem Abfliche ju jeder Zeit möglich macht: fo ift, wie Diefes in Abficht auf Die Scheinlofung und Die Beisiehung bes Merifere jur Wein Einlegung bereits vorgeschrieben ift , ben Afforde Wirthen auch das Ginlegen gehorig geeichter Gaffer bei Bermilligung bes Alfforbes jur Bedingung ju machen, und bie Berfehlung gegen biefe Bedingung mit berjenigen Strafe ju bedroben, welche wegen Berfehlung gegen Die in Frage ftebende gefegliche Bestimmung bei den übrigen Wirthen Unwendung findet, mahrend bas Unterlaffen ber Scheinlöfung und ber Beigiehung bes Accifere ju Wein-Einlagen von Seiten der Affords Birthe nach der Berordnung com 10. Mug. v. J. Punft 2 mit Ordnungsftrafen im Betrag von uns gefahr 1 fl. bis 1 fl. 30 fr. per Eimer ju ragen ift.

Betreffend fodann 2) die Brage, ob auch Diejenigen Gaffer, in welchen bon Wirthen ober fur Wirthe lande fommen, borfchriftsmäßig eichen gu Weine berbeigeführt werden, mit ber wir tember gifchen Giche verfeben fenn muffen, fo ift diefe Frage in Abficht auf die Beifuhr der aus dem Unslande eingehenden Weine ju verneinen, wenn die Gaffer nicht jugleich jum Ginlegen des Weines verwendet merden.

Es find in diefer Begiehung burch bie R. Berordnung in Betreff der Kontrollirung jollbarer Gegenftande im Binnenlande vom 6. Juni 1836 (Reg. Bl. G. 233) und die MinisterialBerfägung vom 12. Gept. v. J. in Betreff des nemlichen Gegenffands (Reg. Bl. G. 459) in Berbindung mit ber wei tern Ministerial Berfügung bom 11. Dov. 1836 in Betreff der WeinUrfunden fur Wir the (Reg. Bl. G. 632) die nothigen Contro: leMagregeln bereits getroffen worden, und es liegt in der Ratur ber Sache, daß die Beifuhr folder Weine aus dem Auslaude auch in Gaffern gestattet werden muß, wels che nicht mit ber wirtemb. Giche verfeben find, mogegen es allerdings die Obliegenheit des Wirthes ift, uber den Wehalt des Saffes gegen ben Accifer nach Daggabe ber Inftrut, tion bom 11. Dei. 1827 Urt. 8 Ga; 3 fich gehorig ausjuweifen , auch legterem unbenoms men fenn muß fich im Unftandsfalle von bem Safgehalte burch Anordnung des Eichens ju überzeugen. Dagegen ift, wenn gleich bas Gefes, Art. 12 fich auf bas Giden der Gaf. fer in den Rellern begieht, dennoch bas rauf ju befrehen , daß bei bem Berladen und Beiführen von Wein aus dem Inlande nur folche Saffer gebraucht merben durfen, mels che mit der wirtemb. Giche verfeben find, indem Diefe Magregel in dem Gefeje Urt. 9 ihre Begrundung findet, wonach in den Lad: scheinen auch die Quantitat des verladenen Getrantes bezeichnet werden muß; welche Borfchrift die Ungabe des Gichgehalts, morunter bei Berfendungen im Inlande nur ber wirtemb. Gichgehalt verftanden fenn fann, voraussest. Uebrigens find die Wirthe nach Daggabe ber Dieffälligen Borfdriften ber Inftruftion anguhalten, Diejenigen Gaf: fer , welche nicht nur gur Beifuhr Des Weines dienen, fondern jur Benujung im Reli ler bestimmt find, mogen fie auch vom Alus:

laffen. Reutlingen, 26. Juli 1837.

ben

auf

Fan

mo

aug

De

30

Forftamt Bilbberg. (Solg Berfauf.) Um Dienstag ben 19. August werden in bem Staatswald Ottenbronnerberg bei Birfchau und Ottenbronn, im offentlichen Aufftreiche verfauft: 11/2 Rlafter eichene Prügel, 21/4 Rlafter bto. Prügel, 891/2 Rlafter Madelholischeiter, 431/2 Rlafter Dto Prugel, 25 Stud eichene, 137 Stud birfene und 5725 Stud Dadel holzwellen , 6 Stuck Cagfloge und 8 Baus ftamme.

Berner werden verfieigert am Mittwoch ten 30. Aluguft und an dem folgenden Lag

in ben Staaswaldungen Weghardt, Boria, Muchtbufch und Simmogheimerwald bei Sim, mojheim und Möttlingen 11/4 Klafter bucher ne Scheiter, 3 Klafter birtene Prügel, 11/2 Klafter afpene Scheiter, 43/4 Klafter dto. Prügel, 2673/8 Klafter Radelholy cheiter, 261/2 Rlafter bto. Prugel , 163 buchene , 213 birtene, 1112 afpene, 7600 Radelholi Belilen, 33 Stuck Gaglibje und 13 Banftam:

Die Zusammenkunft ift am 29. August beim Waldhorn in Dirichau, am 30. bei ber Forferswohnung in Cimmogheim und am 31. beim Dehfen in Mottlingen, je Dor gens 8 Uhr.

Die Ortsvorfieher werden aufgefordert, ihren Gemeindellngehörigen Diefen Berfanf mit bem Bemerfen geitig befannt ju machen, daß fich die Liebhaber ju Entrichtung bes Mufgeldes mit baarem Gelde ju verfeben baben. Den 21. August 1837. R. Forftamt. Gungert.

Die Schuldheißenamter erhalten ben Auf. trag, die Sportel Bergeichniffe von ben Mouaten Juni, Juli und August 1837 von den R. Pfarramtern mitunterschrieben, unfehlbar den 30. August hieher einzusenden. Calm, 23. August 1837. R. Dberamt. & melin.

Forfamt Deuenburg. (Soli Derfauf.) Mus ben Staatswaldungen Aptioch und Brentewald, des Reviers herrenalb, wer chen su

erfauf.)
in dem
dirschau
isstreiche
el, 21/4
ter dto.
scheiter,
eichene,
Radels
8 Baus

Horig,
bei Sim,
r buches
el, 1½
ter dto.
cheiter,
10, 213
10112Bels
daustäms

August 30. bei im und je Wor:

fordert, Werkauf machen, ing des ihen has orstamt.

en Aufen Mosoon den afehlbar Calw,

erkauf.) th und Dontag ben 11. September

auf dem Rathhause zu Herrenalb versteigert: tannen Banhol; von 25/ bis 50/ Länge 604 St.

bto. Cagfloje 314 St. Dto. Stangen von allen Gattungen 2336

oto. Bohnenstecken und Baumpfahle 479

Die Ortsvorstände werden mit der Ber fanntmachung dieses Berkaufs beauftragt, wobei zu bemerken, daß das Forspersonal angewiesen ist, das Holz am 9. Sept. auf Berlangen vorzuweisen. Den 20. August 1837.

Außeramtliche Gegenstände.

Geld auszuleihen gegen gesezliche Sicherheit 500 fl. bei der Gemeindepfleg Unterniebels, bach. 1600 fl. bei der Kapitalien Fonds Berwaltung in Reubulach.

Calw. Eine gefunde Gaugamme fucht Doktor Schus.

Calw. Auf dem Windhof ift ein Brenns hafen sammt Ruhlftande, 2 Ansezstanden und 1 Stuje ju verkaufen. D. Rugle.

Calw. Unterzeichnete erlauben fich, ih, re Freunde und Befannte auf bas Freunde schaftlichste zu ihrer am nachsten Dienstag ben 29. dieß in der Schwane bahier stattfindenden Hochzeitseier einzuladen. Johannes Butt, Stadtschuldheißenamtsdiener und seine Braut Barbara Zoller geb. Schlatterer.

Gechingen, Oberamts Calm. (Liegens gebliebene Rette.) In der huth des Unterzieichneten Holsschlag Gebersack ift eine ftarite Wagenkette liegen geblieben, welche der Eigenthümer gegen die Einrückungs Gebühr in Empfang nehmen kann. R. Forstwarth Cattler.

Deinach. (Tinte ju verkaufen.) Gute schwarze Tinte verkauft Unterzeichneter ben Schoppen um 10 fr. in fleinern ober großes ren Partieen.

Schuldheiß Rothafer.

Calw. Der Unterzeichnete hat ein helles Logis zu vermiethen. Es besteht in Stube, Stubenfammer, Ruche, Speiskammer, und Polzstall. J. Bogele.

Stuttgart. Wildbad. (Mobiliars und Lebensversicherungs, Sache.) Dem versehrlichen Publikum seie andurch die Rachsricht gegeben, daß für die allgemeine Mobistiar und Lebens Versicherungs Sesellschaft, bessiehend seit 1819 zu Paris, ein weiterer Bezirks Agent in der Person des Herrn Zimmermeisters Gehbauer in Wildbad, Reuens burger Oberamts, aufgestellt worden ist.

Da schon oft und viel in öffentlichen Blåtitern die eben so große Solidität, als Billigskeit jener Gesellschaft nachgewiesen, auch ebens so klar gezeigt wurde, daß es anf einem geswaltigen Mißverständnisse beruhe, wenn dies jenigen, welche den Operationen dieser Gelschaft hinderud in den Weg zu treten suchen, patriotisch zu handeln glauben; indem gerade das Gegentheil der Fall sei, weil die erwähnte Gesellschaft seit 1825 weit mehr Geld nach Wirtemberg gesendet, als von dort aus bezogen habe; so überläßt man sich der Hoffnung, daß auch Herr Gehbauer, wie andere ihrer Bezirksagenten, mit recht vielen Austrägen beehrt werde.

Der Dauptagent, Rammer Revisor Dibold.

Calm. Rachsten Conntag so wie bie gange Boche über find frische Laugenbrezeln ju haben bei Bed Schaal.

Calw. Eine Wage auf der 30 Zentner gewogen werden konnen, ift ju verkaufen. Maberes bei Carl Feld weg.

Raheres bei Cart Service gari gertone g. Galw. (Auftion.) Aus der Berlaffens schaft des verstorbenen Antiquars Nivinius wird am

Mittwoch ben 6. September Dittags 12 Uhr

ine Sahrnif Auftion im Backer Bogen: har di'fchen Saufe abgehalten werden; es fommen por : a refight at all or the argue

Mannsfleider, Leinwand, Bettgewand, Schreinwerf, Ruchengeschirr, Bucher,

Makulatur für Raufleute, Bücherschränke,

1 ftablerner Uhrmacherdrehftuhl, 1 Zwirnmaschine

1 Garndrehmafdine

mehrere Pfund fehr feines flachfenes Barn und Faden und

allgemeiner Sausrath. Liebhaber werden eingeladen.

Stuttgart. (Duchlieferung für bas R. Militar.) Die Duchlieferung fur das R. Militar wird wieder auf 1 Jahr vom Dt. tober 1837/38 an Diejenigen Kaufleute, Euchfabrifanten und Tuchmacher Des Inlandes überlaffen werden, welche nach Qualität und Sarbe die preismurdigften Dufterfiude vorlegen.

Diebei wird jedoch nicht erfordert, daß ein Lieferant den gangen Bedarf in allen Farben oder eine große Quantitat berfelben über. nehme; es tonnen vielmehr auch Diejenigen fich bewerben, welche wenigstens die fur ein Regiment in einer Farbe erforderliche Els longabl auf einen Berfalltermin ju liefern vermogen.

Es find auch nur von ben fonigsblauen Tuchern Mro. 1 und 2, von ponceaurothem, fodann von blaumelirtem Manteltuche Du. fterfinde einzusenden, indem ber Bedarf ei nes Regiments an ichwargem Dro. 1 und 2 Isch, fo wie an dunkelblauem, Der Gleiche beit ber Qualitat wegen, bemjenigen Liefes ranten übertragen werden wird, welcher die Erforderniß beffelben an fonigeblauem Tuche au liefern bat.

Der Termin gur Ginfendung Diefer Dufterftucke ift bis jum 30. Cept. d. 3. offen. Jeder , welcher auf eine diefer 4 Gorten fich einzulaffen beabsichtigt , hat ein ganges

Stud Luch als Muffer einzufenden, wie er su bem bestimmten Preise nach Qualitat und Farbe bas von ihm angebotene DuchQuan-

tum liefern wolle.

Jedes Mufferftud ift beliebig ju bezeiche nen und mit einem verfiegelten Bettel gu uber: geben, der außerhalb das Beichen des Duches, innen aber den Ramen und Wohnort bes Einsenders mit der Erflarung über die Große der von der Mufterforte ju uberneh: menden Ellenzahl enthalten muß.

Gine Rommiffion von unbetheiligten Cach: fundigen, welcher Die Ginfender unbefannt bleiben , erfennt über die Preismurdigfeit der Dufterfince.

Wenn diefe Rommiffion ihr Urtheil abgegeben hat, werden die Bettel urfundlich eröffnet, und demjerigen, beffen Daufter als bas Beste erkannt murde, Die Lieferung in ner ber Grenzen ber von ihm angebotenen Ellenzahl zugeschlagen, ber hierüber etwa noch weiter verfügbare Reft aber bemfenigen zuerkannt, beffen Muster zunächst nach bent preismurdigften fur bas Befte erfannt wor: ben ift. Bei gleichen Dauftern findet eine Bertheilung des Bedarfs nach Regimentern unter Die Ginfender im Berhaltniß der ange: botenen Ellenjahl fatt.

R

Dei

Gr

Bi

Gr

Die Ablieferung erfolgt fodann unmittel. bar an bie Regimenter unter ber bei benfelben benichenden Controle genan in der Be-Schaffenheit des eingefendeten Dufters.

Die Montirungs Bermaltung wird über Preis, Farbenmuffer und weitere Bedingun. gen, nach Berlangen mundliche oder ichriftli che Mustunft geben. Den 14. Mug. 1837:

KriegeRaffen Bermaltung.

Diefes Blatt erfcheint wochentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Camftag und toftet hatbjabrig 45 fr. - Ginrudungegebühr bie Linie 11/2 fr.

Berausgeber und Druder: Suftav Rivinins in Calm.